

Ratenzahlungsvertrag

1. Der Schuldner erkennt an, dem Gläubiger den Forderungsbetrag gemäß beigefügtem Forderungskonto, das Bestandteil dieses Ratenzahlungsvertrages ist, zuzüglich weiterer Zinsen zu schulden.

2. Der Schuldner verpflichtet sich — mehrere Schuldner als Gesamtschuldner — zur Zahlung dieser Gesamtschuld sowie der in Ziffer 7 übernommenen Kosten wie folgt:

Erstmalig am _____ _____ EUR

am _____ weitere _____ EUR

den Rest in Monatsraten von _____ EUR

3. Der Schuldner verzichtet auf Einwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Grundes und der Höhe der Schuld. Soweit bereits ein Schuldtitel vorliegt, verzichtet er darüber hinaus auf die Erhebung einer Vollstreckungsabwehr-, Nichtigkeits- oder Restitutionsklage.

Der Schuldner erklärt, dass er bei gleich bleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zahlung der vereinbarten Beträge in der Lage ist und seinen hier übernommenen Verpflichtungen pünktlich nachkommen wird. Er beabsichtigt deshalb auch nicht, gerichtlichen Vollstreckungsschutz in Anspruch zu nehmen.

4. Die Zahlungen sind ausschließlich an den Gläubigervertreter zu leisten.

5. Der Gläubiger verpflichtet sich, sofern der Schuldner die Raten pünktlich zahlt, keine Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Ausgebrachte Vollstreckungen bleiben jedoch bestehen und ruhen, solange die Vereinbarungen eingehalten werden.

6. Die jeweilige Restforderung ist zur Zahlung sofort fällig, wenn der Schuldner mit einer Rate ganz oder teilweise länger als zehn Tage im Rückstand ist, spätestens jedoch mit Ablauf von zwei Wochen, sofern dem Schuldner nicht ausdrücklich eine weitere Stundung gewährt wird. Die Neufestsetzung der Raten wird außerdem erforderlich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners seit Abschluss dieses Vergleiches wesentlich verbessert haben.

7. Der Schuldner übernimmt außer den bereits entstandenen Kosten die Kosten dieses Teilzahlungsvergleiches und die Hebegebühren. Die Kosten dieses Vergleiches werden als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 788 ZPO anerkannt.

8. Alle Zahlungen werden zunächst auf die Kosten dieses Vergleichs, dann auf die bisher entstandenen Kosten, auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung verrechnet.

9. Der Schuldner tritt hiermit den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf

a) Arbeitseinkommen und Vergütungsansprüche jeder Art einschließlich Betriebsrenten und Ruhegeldansprüchen, Provisionsforderungen, Handelsvertreterforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfindungsvergütungen, Arbeitnehmersparzulagen sowie Abfindungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstvertragspartner

b) laufende Geldleistungen gemäß § 53 III SGB gegen den jeweiligen Leistungsträger, insbesondere Ansprüche auf Zahlungen von Arbeitslosengeld, Insolvenzausfallgeld, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall und Rentenversicherung einschließlich eventueller Abfindungen und Beitragsrückerstattungen

an den Gläubiger ab. Bei Veränderungen gibt der Schuldner umgehend die genaue Anschrift neuer Drittschuldner dem Gläubigervertreter bekannt.

10. Der Schuldner verpflichtet sich, seine gegenwärtigen und zukünftigen Steuererstattungsansprüche gegen das Finanzamt an den Gläubiger abzutreten und die Abtretung in der steuerlich notwendigen Form niederzulegen.

11. Der Schuldner tritt alle gegenwärtigen und im Voraus alle künftigen Forderungen aus Warenlieferungen, Dienst- und Werkleistungen aus seiner selbständigen Tätigkeit an den Gläubiger ab.

12. Es liegen zurzeit keine bzw. folgende Pfändungen vor:

13. Diese Abtretung wird dem Arbeitgeber bzw. sonstigen Drittschuldnern nur in Höhe der jeweiligen Restforderung und nur dann vorgelegt, wenn der Schuldner mit mindestens einer Ratenzahlungsverpflichtung vollständig oder teilweise in Rückstand gerät.

Bremen, den

Rechtsanwälte Volkmann, Reinstorf + Partner
als Gläubigervertreter

Schuldner